

*Urteil*

EuGH, Art. 18 Abs. 1 EG

**Kriegsopferrente unabhängig vom Wohnort**

Leitsatz:

*Zivile Kriegs- oder Repressionsopfer haben auch dann Anspruch auf staatliche Unterstützungen, wenn sie nicht die gesamte Zeit während des Leistungsbezugs im eigenen Staat, sondern im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates wohnen.*

*Es ist zwar legitim, dass ein Mitgliedsstaat mittels Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der betreffenden Person die Entschädigung, die zivilen Kriegs- oder Repressionsopfern gewährt wird, Personen vorbehält, bei denen ein gewisses Maß an Verbundenheit mit der Gesellschaft dieses Mitgliedsstaates bejaht wird.*

*Allerdings ist Art. 18 Abs. 1 EG dahingehend auszulegen, dass diesem entgegensteht, den Leistungsbezug einer Unterstützung als Kriegs- oder Repressionsopfer daran zu knüpfen, für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges sich nicht auch im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates aufhalten zu dürfen.*

Urteil des EuGH vom 22.5.2008, AZ: C-499/06 „Nerkowska“

Zum Sachverhalt:

Frau N., die die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, wurde 1946 im Gebiet des heutigen Weißrusslands geboren. Nach dem Verlust ihrer Eltern, die kraft eines Gerichtsurteils nach Sibirien deportiert worden waren, wurde sie selbst 1951 in die ehemalige UdSSR deportiert, wo sie unter schwierigen Bedingungen lebte. 1957 kehrte sie nach Polen zurück, absolvierte später eine Ausbildung und ging einer Erwerbstätigkeit nach. 1985, also fast 20 Jahre später, verließ sie Polen und ließ sich dauerhaft in Deutschland nieder.

Es geht um die ihr vom polnischen Staat zunächst zuerkannte Rente für die Gesundheitsschäden, die sie während der Deportation erlitten hatte, und die ihr wegen des Aufenthaltes in Deutschland vom polnischen Staat im weiteren verweigert worden war.

auf ihren Heimatort Kiraro verstanden und demge-